



**Die Akzeptanz des neuen
dt. vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens
in Europa und in Großbritannien nach dem Brexit**

28. April 2021

Tom Brägelmann, LL.M.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

StaRUG

Ausfertigungsdatum: 22.12.2020

Vollzitat:

"Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)"

Fußnote

(+++ Nachgewiesener Text noch nicht dokumentarisch bearbeitet +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 22.12.2020 I 3256 vom Bundestag. Es ist gem. Art. 25 Abs. 1 dieses G am 1.1.2021 in Kraft getreten. Die §§ 84 bis 88 treten gem. Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 dieses G am 17.7.2022 in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

- Forum shopping und Insolvenztourismus gibt es nicht nur innerhalb der EU, sondern auch in Deutschland.
- Wieso ist das rechtlich möglich?
- Ist „forum shopping“ noch erforderlich?

- Warum würde man überhaupt an „forum shopping“ innerhalb von D oder der EU denken?

- In Deutschland werden Insolvenzverfahren teilweise nach dem Anfangsbuchstaben des Insolvenzschuldners an bestimmte Insolvenzrichter vergeben. Das mag nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Zuteilung des gesetzlichen Richters noch korrekt sein. Dieses System macht es aber auch nicht nur vorhersehbar, sondern auch steuerbar, welchen Richter man bekommt. Interessanterweise ändern dann manche Unternehmen kurz vor Insolvenzantragstellung nicht nur ihren Registersitz, sondern auch ihren Namen.
- Das kann zwei Gründe haben: Entweder möchte man an dem bisherigen Geschäftssitz einen Insolvenz-Richter aus bestimmten Gründen vermeiden, oder man möchte am neuen Registersitz einen bestimmten Insolvenz-Richter haben. Die Insolvenzschuldner mag das freuen. Die Gläubiger nicht immer.

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Insolvenzordnung (InsO)

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

(2) Hat der Schuldner in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung Instrumente gemäß § 29 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in Anspruch genommen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, das als Restrukturierungsgericht für die Maßnahmen zuständig war.

(3) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.



Themen von A bis Z

- Alle
- A - B
- C - G
- H - K**
- L - N
- O - R
- S - V
- W - Z

✓ Insolvenz

1- **Frind:** An der Unabhängigkeit eines Verwalters/Sachwalters ist
le m. E. in diesen Fällen nur dann zu zweifeln, wenn eine regelhaft
:u zu beobachtende Teambildung oder eine gesellschafts- oder
:n anderweitige vertragliche Verbundenheit mit Sitzverlegungs-
1- dienstleistern vorliegt oder Inhabilitätsumstände nicht ange-
1- zeigt werden. Generelle Lösung: Der Gesetzgeber müsste endlich
1- analog der Suspect Periods in Art. 3 Abs. 1 Unterabsätze 2 und 3
15 EuInsVO – in denen Sitz und Mittelpunktverlegungen unbeacht-
1. lich sind – Sperrfristen in § 3 InsO implementieren und analog
5- Art. 5 EuInsVO i. V. m. Art. 102 c § 4 EGIInsO eine generelle Be-
id schwerdemöglichkeit der Gläubiger gegen Entscheidungen eines
1g nicht zuständigen Insolvenz- oder Sanierungsgerichts (mit der
:n Zuständigkeitsbeschwerde). «



- UK/EU bisher:
 - Anerkennung nach EuInsVO:

Artikel 3

Internationale Zuständigkeit

(1) Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat (im Folgenden „Hauptinsolvenzverfahren“). Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen ist der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

Bei Gesellschaften oder juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres Sitzes ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde.

• Wirkungen

Artikel 7

Anwendbares Recht

- (1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Verfahren eröffnet wird (im Folgenden „Staat der Verfahrenseröffnung“).
- (2) Das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung regelt, unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzverfahren eröffnet wird und wie es durchzuführen und zu beenden ist. Es regelt insbesondere:
 - a) bei welcher Art von Schuldnern ein Insolvenzverfahren zulässig ist;
 - b) welche Vermögenswerte zur Insolvenzmasse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung vom Schuldner erworbenen Vermögenswerte zu behandeln sind;
 - c) die jeweiligen Befugnisse des Schuldners und des Verwalters;
 - d) die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung;
 - e) **wie sich das Insolvenzverfahren auf laufende Verträge des Schuldners auswirkt;**
 - f) wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt, ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten;
 - g) welche Forderungen als Insolvenzforderungen anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen;
 - h) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen;
 - i) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
 - j) die Voraussetzungen und die Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Vergleich;
 - k) die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens;
 - l) wer die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat;
 - m) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

- UK: (solvent) Scheme of Arrangement:
 - Nicht EuInsVO, sondern EuGVVO:

KAPITEL III

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

ABSCHNITT 1

Anerkennung

Artikel 36

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

- EuGVVO gilt nicht mehr für UK
- Alte Abkommen leben nicht auf (BGH)
- EU verweigert UK Beitritt zum Luganer Abkommen

- Anerkennung StaRUG-Verfahren im EU-Ausland und umgekehrt?
- StaRUG: Noch nicht im Anhang der EuInsVO
- Andere Verfahren auch nicht
- Angeblich besser als Starug:
 - Niederlande:
 - Wet homologatie onderhands akkoord – WHOA”

- Art 7 EuInsVO noch anwendbar auf Verfahren aus EU-Ausland
- Aber: Materielle Forderungsgestaltung?
- Anerkennung nach EuGVVO?
- Anerkennung nach § 343 InsO?

- Inzidente Prüfung

Insolvenzordnung (InsO)
§ 343 Anerkennung

(1) Die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens wird anerkannt. Dies gilt nicht,

1. wenn die Gerichte des Staats der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. soweit die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen werden, sowie für Entscheidungen, die zur Durchführung oder Beendigung des anerkannten Insolvenzverfahrens ergangen sind.

- Weitere Themen:
 - Synthetisches Sekundärinsolvenzverfahren
 - Nikki/Air Berlin

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Tom Brägelmann, LL.M. (Cardozo)

Rechtsanwalt +
Attorney at Law (New York)
Partner (Restrukturierung)

Mobil: + 49 1733279448

E-Mail: tom.braegelmann@schalast.com